

MVV Energie AG
Luisenring 49 · 68159 Mannheim

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahn
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Name: Timo Panke
Telefon: 0621 290-2235
Telefax: 0621 290-1633
E-Mail: timo.panke@mvv.de

Datum: 29.02.2016

per E-Mail an: poststelle.bk6@bnetza.de

Stellungnahmen der MVV Energie AG im Rahmen des Diskussionsprozesses zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreissystems (BK6-15-012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die MVV Energie AG nimmt zum Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreissystems wie folgt Stellung. Für die Weiterentwicklung des deutschen Ausgleichsenergiesystems strebt das BMWi an, ausreichende Anreize zur Bilanzkreistreue in Form eines angemessenen Preisniveaus für Ausgleichsenergie zu gewährleisten und das zentrale Problem des bestehenden Preissystems, die so genannten Nulldurchgänge, zu beheben.

Unsere Empfehlungen beziehen sich auf die von der BNetzA zur Konsultation gestellten drei Aspekte und werden im Weiteren ausgeführt:

1. Umgang mit Nulldurchgängen: wir schlagen vor, den reBAP bei kleinen Regelzonen-saldi (bspw. bis +/- 500 MW) zu begrenzen. Danach wäre der reBAP in Viertelstunden bspw. mit einem NRV-Saldo von bis zu +/- 500 MW gleich dem zum Abgleich ausgewählten Intradaypreis zuzüglich eines festgelegten Auf- bzw. Abschlags.
2. Ersetzen des bisherigen Bezugspreises: eine Umstellung auf viertelstundenspezifische Preise erscheint grundsätzlich sinnvoll, jedoch müssen diese zuvor an Markt-tiefe und Liquidität gewinnen.
3. Einpreisung der Regelleistungsvorhaltung: wir lehnen im Einklang mit ACER die (teilweise) Finanzierung der Vorhaltekosten über den Ausgleichsenergiepreis ab.

1. Umgang mit Nulldurchgängen

1.1 Festlegung eines Mindestspreads zwischen Intradaypreis und reBAP

MVV Energie AG schlägt vor, bei niedrigen Regelzonensaldi den reBAP zu begrenzen und zugleich bei höheren Saldi einen Aufschlag zu erheben. Dies soll durch die Einführung eines einheitlichen Mindestspreads zwischen Intraday- und Ausgleichsenergiepreis geschehen, der für kleine Regelzonensaldi – bspw. bis +/- 500 MW – modifiziert würde und dann einem fixen bzw. maximalen Spread entspräche.

Der in der zweiten Stufe des reBAP-Berechnungsverfahrens ermittelte Ausgleichsenergiepreis (AEP_2) wird derzeit mit dem Intradaypreis der jeweiligen Stunde verglichen. Wir schlagen vor, den zum Abgleich verwendeten Intradaypreis bei positiven Ausgleichsenergiepreisen um einen Aufschlag zu erhöhen, bei negativen Ausgleichsenergiepreisen um einen Abschlag zu senken (siehe Abbildung 1). Damit würden verstärkte Anreize zur Bewirtschaftung des Bilanzkreises im Intradayhandel gesetzt.

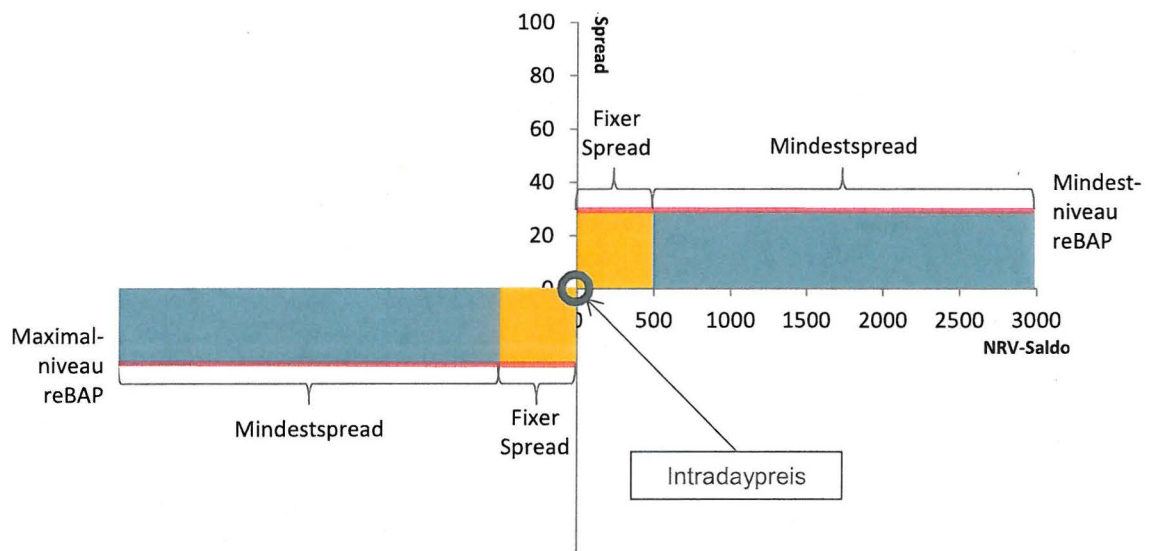


Abbildung 1: Beispiel für einen Mindestspread zwischen reBAP und Intradaypreis (Darstellung nimmt einen konstanten Aufschlag/Abschlag von +/-30 EUR/MWh an)

Die Nulldurchgängeproblematik kann dieser Ansatz beheben, indem derselbe Auf- bzw. Abschlag bspw. bis 500 MW nicht als Mindestspread sondern auch als maximaler Spread definiert würde. Folglich wäre der (absolute) reBAP in Viertelstunden mit einem (absoluten) NRV-Saldo von maximal 500 MW gleich dem zum Abgleich ausgewählten Intradaypreis zuzüglich des festgelegten Aufschlags (siehe Abbildung 2). Zwar würden Mindererlöse in Viertelstunden mit „Nulldurchgängen“ anfallen, diese können aber mit den durch den Aufschlag anfallenden Mehrerlösen verrechnet werden. Die Höhe des Auf- bzw. Abschlages sollte dabei so gewählt werden, dass er einen ausreichenden Anreiz zur Bilanzkreistreue bietet und die Min-

dererlöse aus der Vermeidung von Extrempreisen (aufgrund von Nulldurchgängen) durch höhere Preise in den restlichen Viertelstunden kompensiert werden.

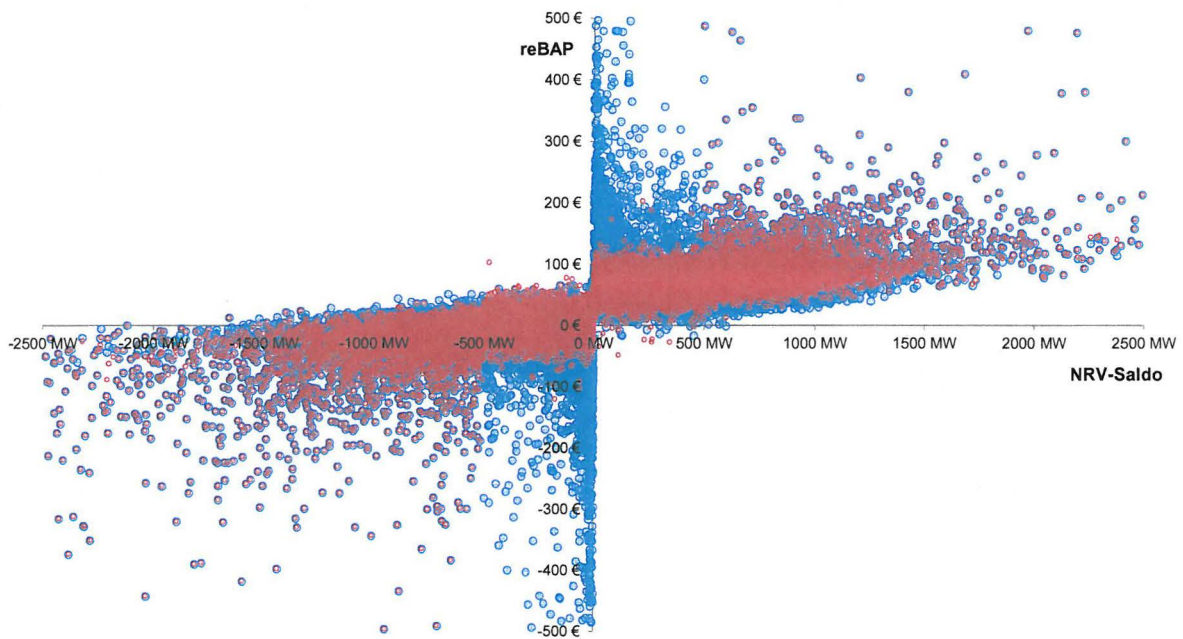


Abbildung 2: Simulation der durch unseren Vorschlag veränderten Ausgleichsenergiepreise im Jahr 2014 (rot) im Vergleich zu den tatsächlichen Ausgleichsenergiepreisen in 2014 (blau): deutlich erkennbar sind die Begrenzung der Preise bei einem Regelzonensaldo bis 500 MW und die Niveaushiftung nach oben ab 500 MW (umgekehrt bei negativem Saldo)

Ein weiterer Vorteil dieses Ansatzes ist, dass er einfach umzusetzen wäre, da er die bestehenden Schritte zur Berechnung des reBAP aufgreift und erweitert. Der Eingriff in das bestehende System ist dementsprechend überschaubar.

1.2 Berücksichtigung von Kosten & Mengen in überwiegender Abrufrichtung

Sowohl die Studie „Aktionsplan Lastmanagement“ von Connect Energy Economics im Auftrag der Agora Energiewende (April, 2015) als auch das BMWi-Weißbuch erwähnen einen Ansatz zur Begrenzung der hohen Ausgleichsenergiepreise im Fall von Nulldurchgängen. Der Vorschlag setzt auf der ersten Stufe der aktuell gültigen Berechnungsvorschrift für den reBAP an: anstelle wie bisher die gesamten in der Viertelstunde anfallenden Kosten/Erlöse durch den NRV-Saldo zu teilen, ist die Idee, nur die Kosten & Mengen der Regelleistung – positiv oder negativ – zu nutzen, die überwiegend abgerufen wurde:

$$AEP = \frac{\sum \text{Kosten in überwiegender Abrufrichtung}}{\sum \text{Abrufmengen in überwiegender Abrufrichtung}}$$

In der Folge würde das Ziel erreicht, Extrempreise bei Nulldurchgängen zu vermeiden. Das durchschnittliche Preisniveau würde jedoch deutlich gesenkt, da es im Gros aller Viertelstunden sowohl zu einem Abruf von positiver wie auch negativer Sekundärregelleistung kommt. Der Vorteil des MVV-Vorschlags gegenüber dem Vorschlag, nur die Kosten & Mengen der überwiegenden Abrufrichtung zu nutzen, besteht folglich darin, dass wirklich alle Abrufe im Zähler berücksichtigt werden und nicht im Extremfall 49,9 % der Abrufe gar nicht erst einbezogen werden. Im Jahr 2014 wären bei Umsetzung des Connect Energy Economics' Vorschlags die Kosten von in Summe ca. 300 GWh an abgerufenen Regelleistung nicht berücksichtigt worden.

1.3 Welche Preisveränderungen hätten die einzelnen Vorschläge zur Folge?

In Tabelle 1 findet sich eine Übersicht der absoluten Kosten, die über die Ausgleichsenergie umzulegen wären, sowie der absoluten und relativen Veränderungen gegenüber den tatsächlich angefallenen Kosten im Jahr 2014. Für Vorschlag 1) wurde, wie in Abbildung 1 dargestellt, ein konstanter, d. h. vom NRV-Saldo unabhängiger, Auf- bzw. Abschlag von 30 EUR auf den mengengewichteten Stundendurchschnitt der Viertelstundenpreise unterstellt und dann jeweils der größere/kleinere Wert – reBAP oder Intradaypreis plus/minus Auf-/Abschlag – als neuer reBAP festgesetzt. Im Bereich bis 500 MW wurde der (absolute) reBAP direkt gleich dem Intradaypreis plus Aufschlag gesetzt, um die Extrempreise zu unterbinden.

30 EUR/MWh wurden gewählt, da dies für das Jahr 2014 zu überschaubaren Veränderungen der ÜNB-Erlöse bzw. der Ausgleichsenergiekosten der BKV führt, aber dennoch einen leichten Anstieg des Preisniveaus verursacht. Im gesamten Jahr 2015 ergäbe sich bei 30 EUR/MWh sogar eine Preisdifferenz von nur 3 Mio. € (weniger als 2 %).

Entsprechend schlagen wir eine jährliche Anpassung des Auf-/Abschlags vor, wobei der Auf-/Abschlag rechtzeitig (31.10.) veröffentlicht werden muss.

Tabelle 1: Berechnung der Kostenveränderungen der einzelnen Maßnahmen für 2014

Vorschlag	Abrufkosten in Mio. EUR	Relative Veränderung in %	Absolute Veränderung in Mio. EUR
1) Mindest- bzw. fixer Spread zwischen Intradaypreis und reBAP	199,3	5	9,5
2) Berücksichtigung nur der Kosten & Mengen in überwiegender Abrufrichtung	110,9	-42	-79

Aus Tabelle 1 wird ersichtlich, dass Vorschlag 2) einen starken Effekt auf das reBAP-Niveau hätte und damit abzulehnen ist, da durch den häufigen auftretenden Abruf von positiver und negativer SRL innerhalb einer Viertelstunde der Nenner im Vergleich zur aktuellen Berechnungsmethodik größer und der Zähler kleiner würde, wenn man einen Teil der Kosten und Abrufmengen unberücksichtigt lassen würde.

1.4 Zusammenfassende Bewertung

Das BMWi bzw. die Gutachter des BMWi haben den Vorschlag unterbreitet, direkt auf der ersten Stufe des reBAP-Berechnung anzusetzen und nur die Kosten & Mengen der überwiegenden Abrufriichtung zu berücksichtigen. Dieser Vorschlag (2. Vorschlag in Tabelle 2) schneidet im Hinblick auf die beiden Kriterien (angemessenes Preisniveau, Nulldurchgänge) schlechter ab als der MVV-Vorschlag (1. Vorschlag in Tabelle 2). Zwar beheben beide Vorschläge das Problem der Nulldurchgänge, jedoch würde der BMWi-Vorschlag unter sonst gleichen Umständen zu substantiell niedrigeren Ausgleichsenergiepreisen und damit zu Mindererlösen bei den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) führen. Im Gegensatz dazu kann der Aufschlag auf den Intradaypreis so gewählt werden, dass sich Mehr- und Mindererlöse die Waage halten.

Tabelle 2: Zusammenfassende Beurteilung der Weiterentwicklungsvorschläge

Vorschlag	Auswirkungen		Ausmaß des Eingriffs in das bestehende System
	Nulldurchgänge	Preisniveau	
1) Mindest- bzw. fixer Spread zwischen Intradaypreis und reBAP	Vollkommen behoben	Leichter Anstieg	Relativ gering
2) Berücksichtigung nur der Kosten & Mengen in überwiegender Abrufriichtung	Vollkommen behoben	Deutliche Absenkung	Gering

2. Ersetzen des durchschnittlichen mengengewichteten Intradaypreises der betreffenden Stunde als Bezugspreis i. S. d. der Ziffer 1 der Festlegung BK6-12-024

Die BNetzA möchte im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens zudem diskutieren, ob der durchschnittliche mengengewichtete Intradaypreis der betreffenden Stunde als Bezugspreis i. S. d. der Ziffer 1 der Festlegung BK6-12-024 angepasst werden sollte. Grundsätzlich stellt ein viertelstündlicher Intradaypreis eine geeignetere Referenz dar als der aktuell verwendete stündliche Mittelwert aller Intraday-Geschäfte, da dieser die tatsächliche Knappheitssituation der jeweiligen Viertelstunde besser widerspiegelt. Jedoch gibt es seitens der Marktakteure aktuell noch Bedenken bei dieser Umstellung, da der Viertelstundenhandel noch keine ausreichende Liquidität aufweist. Bis zur Erreichung einer ausreichenden Liquidität würde die Umsetzung des MVV-Vorschlags für die neue Berechnungslogik des reBAP (siehe Abschnitt 1.1) bewirken, dass Situationen, in denen der Bezug von Ausgleichsenergie im Vergleich zum Intradayhandel in einer ex-post Betrachtung günstiger ist, noch unwahrscheinlicher werden.

3. Umlage der Vorhaltekosten für Regelleistung über den reBAP

Ein Vorschlag, der ebenfalls bereits in der Studie „Aktionsplan Lastmanagement“ von Connect Energy Economics im Auftrage der Agora Energiewende (April, 2015) diskutiert wurde und Eingang in das Weißbuch gefunden hat, ist die Idee, einen Teil der Vorhaltekosten für Regelleistung anstatt wie bisher über die Netzentgelte über die Ausgleichsenergiepreise umzulegen. Wie in Abbildung 3 dargestellt, birgt dieser Vorschlag – auch wenn man Primärregelleistung (PRL) weiterhin über die Netzentgelte umlegt – das Potential einer substantiellen Erhöhung des durchschnittlichen reBAP. Im Jahr 2014 hätte die komplette Umlage der Vorhaltekosten von Sekundärregelleistung (SRL) und Minutenreserveleistung (MRL) zu mehr als einer Verdopplung der über die Ausgleichsenergie umzulegenden Kosten geführt.

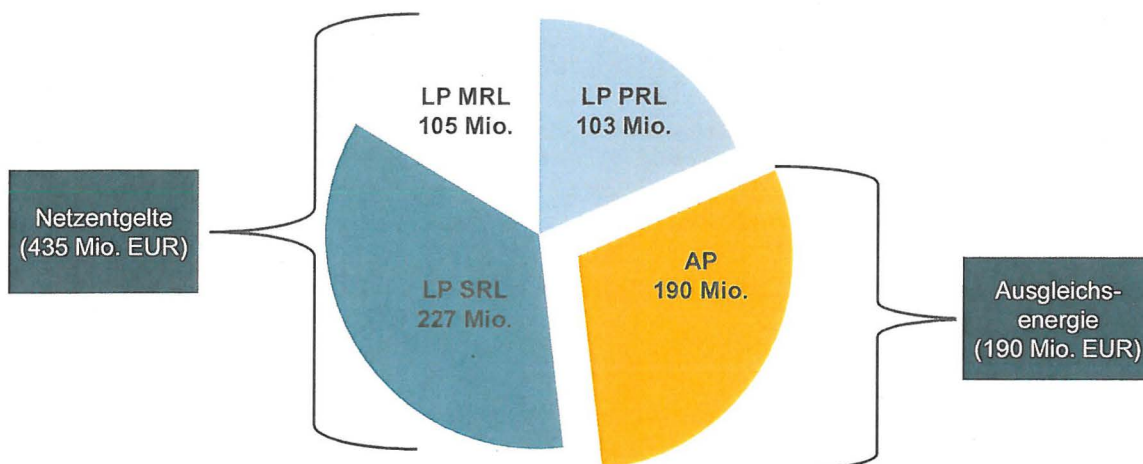


Abbildung 3: Kosten der Vorhaltung und des Abrufs von Regelleistung in 2014 (eigene Berechnung)

Als Grund für die (teilweise) Umlage der Vorhaltekosten wird angeführt, dass dies zu einer stärkeren Verursachungsgerechtigkeit der Finanzierung der Regelleistung führen würde, da die Dimensionierung der vorgehaltenen Regelleistung abhängig von der Wahrscheinlichkeitsverteilung des Saldos des deutschen Netzregelverbands (NRV) ist.

Dem sind drei Argumente entgegenzuhalten: Erstens lassen sich die Wahrscheinlichkeiten von Prognosefehlern und Kraftwerksausfällen nicht auf null reduzieren, eine Unterscheidung zwischen „fahrlässigen“ und unvermeidlichen Bilanzkreisabweichungen ist schlechthin nicht möglich. Zweitens ergibt sich die Dimensionierung der Regelleistung durch die Übertragungsnetzbetreiber im Wesentlichen aus der Minimierung der Ausfallwahrscheinlichkeit auf ein (technisch) festgelegtes Minimum, beruht also nicht auf ökonomischen Abwägungen. Drittens benachteiligt die übermäßige Pönalisierung von Fahrplanabweichungen insbesondere jene BKV, deren relative Bilanzkreisabweichungen allein wegen der geringeren Portfoliogröße und/oder geringeren Durchmischung im Portfolio höher sind. Die Regelung geht daher zu Lasten kleinerer Dienstleister und Vermarkter erneuerbarer Energien.

Die Position der MVV Energie AG bezüglich der Umlage der Vorhaltekosten wird auch durch ACER geteilt, die sich in ihrer Reaktion auf den Netzkodex zum “Electricity Balancing” explizit gegen eine solche Umlage ausgesprochen hat.

Mit freundlichen Grüßen

MVV Energie AG

i. V.



Dr. Oliver Kopp
(Abteilungsleiter Energiewirtschaft/Energiepolitik)

i. A.



Timo Panke
(Referent Energiewirtschaft)